

## **Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des NR in der 47. Legislaturperiode, 2003 – 2007**

### **Inhaltsübersicht**

- 1 Auftrag
- 2 Behandelte Geschäfte in der 47. Legislaturperiode 2003 - 2007
- 3 Zusammensetzung der Kommission, Subkommissionen
- 4 Zeitaufwand der Kommission
- 5 Bemerkungen zu den Kommissionsarbeiten
- 6 Ausblick: wichtige Themen in der 2. Hälfte der 48. Legislaturperiode 2007 - 2011 im Zuständigkeitsbereich der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (soweit z.Zt. voraussehbar)

### **1 Auftrag**

Gemäss Artikel 44, Absatz 1 des Parlamentsgesetzes haben die Legislativkommissionen folgenden Auftrag:

- a. Sie beraten die ihnen zugewiesenen Geschäfte zuhanden ihres Rates vor.
- b. Sie beraten und entscheiden über die ihnen vom Gesetz zur abschliessenden Beratung zugewiesenen Geschäfte.
- c. Sie verfolgen die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen.
- d. Sie arbeiten Vorschläge in ihren Zuständigkeitsbereichen aus.
- e. Sie unterbreiten der Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen Anträge oder dem Bundesrat Aufträge für Wirksamkeitsüberprüfungen und wirken bei der Schwerpunktsetzung mit.
- f. Sie berücksichtigen die Resultate von Wirksamkeitsüberprüfungen.

Durch Bürobeschluss vom 8.11.1991 und späteren Änderungen wurden der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats folgende Sachbereiche zugewiesen:

Botschaften, parlamentarische Vorstösse und Berichte mit volkswirtschaftlicher oder steuerrechtlicher Tragweite. Die behandelten Fragen umfassen die volkswirtschaftliche Entwicklung generell sowie die Bereiche i) Arbeit, Sozialpartnerschaft, ii) Banken, Geld, Kreditwesen, Privatversicherungen, iii) Konkurrenz und Kartelle, Preise und Konsum, iv) Industrie und Gewerbe sowie Handel und Dienstleistungen, v) die Exportrisikogarantie, vi) die Regionalentwicklung, vii) die Landwirtschaft und schliesslich viii) den Bereich Abgaben, Steuern, Zölle und Gebühren.

## 2 Behandelte Geschäfte in der 47. Legislaturperiode 2003 - 2007

### 21 Statistischer Überblick – die vorläufige Fassung ist im Anhang enthalten

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats hat insgesamt 212 Geschäfte vor beraten. Diese Geschäfte teilen sich in folgende Kategorien auf:

	<b>Geschäftstyp</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Verhältniszahlen</b>
a.	Volksinitiativen	1	
b.	Erlassentwürfe des Bundesrates	49	
c.	Mitberichte zu Erlassentwürfen des Bundesrates	1	
d.	Vorprüfungen von Parlamentarischen Initiativen	61	19: Folge gegeben / 32: Keine Folge gegeben / 10: zurückgezogen
d <sup>bis</sup> .	Vorprüfungen von Pa. Iv. durch die Schwesterkommission (Folge gegeben)	2	1: Annahme 1: Ablehnung
e.	Vorprüfungen von Standesinitiativen	17	16: Keine Folge gegeben 1: Folge gegeben
f.	Ausarbeitung einer Vorlage (Pa.Iv. / Kt.Iv. 2. Phase, Komm.Iv.)	7	
g.	Vorlagen des anderen Rates (von einer Kommission des anderen Rates ausgearbeitete Pa.Iv.)	4	3: Annahme
h.	Kommissions-Vorstösse	8	5 Motionen 3 Postulate
i.	Motionen des anderen Rates	14	11: Angenommen 0: abgeändert 3: Abgelehnt
j.	Petitionen	12	1: Folge geben 10: Kenntnisnahme 1: Kommission nicht zuständig
k.	Interne Geschäfte	36	
l.	Spezialfälle (Prüfung Leistungsaufträge)	6	
	<b>Total</b>	218	

### 22 Vorlagen des Bundesrates

Die wichtigsten Vorlagen des Bundesrates sind die folgenden:

- 02.010n Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- 02.078s Neue Finanzordnung
- 03.035s Versicherungsaufsicht und Versicherungsvertrag. Änderung der Bundesgesetze
- 03.049n Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative
- 03.063sn Bundesgesetz über die Änderung der Erlasse im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben. Änderung

- 03.078s Zollgesetz
- 04.017ns Berücksichtigung der kalten Progression bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung. Bundesgesetz
- 04.019s Schweiz Tourismus 2005-2009. Finanzhilfe
- 04.044n OR (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung). Änderung
- 04.063sn Bilaterale Abkommen II. Genehmigung
- 04.065n Schweizerische Exportrisikoversicherung. Bundesgesetz
- 04.073s Arbeitsgesetz. Änderung
- 04.074s Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Bundesgesetz
- 04.077s Unternehmensstandort Schweiz. Bundesgesetz zur Förderung der Information
- 04.078n Bundesgesetz über den Binnenmarkt. Änderung
- 05.026s Exportförderung. Finanzierung für die Jahre 2006 und 2007
- 05.058s Unternehmenssteuerreformgesetz II
- 05.071s Bundesgesetz über die Biersteuer
- 05.072n Kollektivanlagengesetz
- 05.080s Neue Regionalpolitik
- 06.017n Finanzmarktaufsichtsgesetz
- 06.037s Ehepaarbesteuerung. Sofortmassnahmen
- 06.038s Agrarpolitik 2008-2011
- 06.085s Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige
- 07.024n Standortförderung 2008-2011

### **23 Ausarbeitung einer Vorlage**

Die wichtigsten Gesetzes- oder Beschlusssentwürfe (in Umsetzung einer pa. Iv. / Kt. Iv. oder Komm. Iv.), welche die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats ihrem Rat vorgelegt hat:

- 02.439n Pa.Iv. Ehrler. Nahrungsmittel. Kennzeichnung von besonderen Eigenschaften aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung
- 02.413n Pa.Iv. Triponez. Berufsunfallverhütungsmassnahmen. Ausnahme von der Mehrwertsteuerpflicht
- 02.422n Pa.Iv. Hegetschweiler. Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs
- 05.449n Pa.Iv. WAK-NR. Überprüfung und Stärkung des gewerblichen Bürgerschaftswesens
- 04.440n Pa.Iv. Robbiani. Quellenbesteuerung der Vorsorgeleistungen
- 03.463n Pa.Iv. Wasserfallen. Limitierte Anzahl Sonntagsverkäufe ohne Restriktionen\*
- 04.457n Pa.Iv. Beschränkung der Dumont-Praxis

### **24 Übrige Aktivitäten**

Ausserhalb der von den Ratsbüros zugewiesenen Geschäfte behandelte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. c und d (siehe oben) verschiedene aktuelle Probleme aus ihrem Zuständigkeitsbereich:

- Die Kommission führte regelmässige Aussprachen mit dem Präsidenten des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank. Im Jahr 2005 prüfte sie zum ersten Mal den Bericht der SNB über die Geldpolitik, wie dies in Artikel 7 Absatz 2 des neuen Nationalbankgesetzes vorgesehen ist (siehe Kap. 55).
- Die WAK-N verlangte, dass ihr die Ausführungsverordnungen zu verschiedenen Gesetzen, insbesondere jene zu den flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit und jene zum Kollektivanlagengesetz gemäss Artikel 151 ParlG zur Konsultation unterbreitet werden.
- Die WAK-N traf anlässlich einer Sitzung in Lausanne die Leitung der ETH Lausanne (EPFL).
- Der Präsident (2007) und die Vizepräsidentin (2006) haben zusammen mit dem Präsidenten der WAK-S eine IWF-Delegation empfangen (im Rahmen des jährlichen Länderexams, das in jedem IWF-Mitgliedstaat durchgeführt wird).
- Die WAK-N besuchte die Firma Bachem anlässlich einer Sitzung in Bubendorf (BL).
- Die Kommission hat folgende Leistungsaufträge behandelt: Swissmint, Metas, Schweizer Nationalgestüt, Agroscope, Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS
- Eine Delegation von fünf Mitgliedern der WAK-N haben den neuseeländischen Agraraussehndelsbeauftragten, Alistair Polson in Bern empfangen.

### 3 Zusammensetzung der Kommission, Subkommissionen

#### 31 Präsidium

- |                   |   |                   |
|-------------------|---|-------------------|
| - Präsident       | Wintersession 2003 - Frühjahrssession 2005: | Fulvio Pelli      |
|                   | 2. Quartal 2005 - Wintersession 2005:       | Charles Favre     |
| - Vizepräsident   | Wintersession 2003 - Wintersession 2005:    | Caspar Baader     |
| - Präsident       | Wintersession 2005 - Wintersession 2007:    | Caspar Baader     |
| - Vizepräsidentin | Wintersession 2005 - Wintersession 2007:    | Hildegard Fässler |

#### 32 Mitglieder der Kommission

- Zusammensetzung der Kommission ab Wintersession 2003:  
*Pelli (dann Favre), Baader Caspar, Berberat, Bühner, Fässler, Favre, Genner, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Kaufmann, Leu, Leutenegger Oberholzer, Leuthard, Maitre, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald, Rime, Schneider, Spuhler, Strahm, Walter Hansjörg, Wandfluh, Zuppiger*
- Rücktritte und neue Mitglieder seit der Wintersession 2003:  
Fehr Hans-Jürg ersetzt Strahm ab Herbstsession 2004  
de Buman ersetzt Maitre ab Frühjahrssession 2005  
Bader Elvira ersetzt Leuthard ab Sommersession 2006  
Imfeld Adriano ersetzt Leu ab Sommersession 2006

#### 33 Subkommissionen

Die Kommission hat folgende Subkommissionen gebildet:

- 02.010n Subkommission **Schwarzarbeitsgesetz**  
Mitglieder WAK-N: *Pelli, Goll, Favre, Gysin Hans-Rudolf, Kaufmann, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Spuhler*  
von Sondersession 2003 – Wintersession 2003

- 02.417n Subkommission **Regelung der Arbeit auf Abruf**  
Mitglieder: *Leutenegger Oberholzer*, Bühler, Gysin Hans Rudolf, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Walter Hansjörg, Wandfluh  
von Frühjahrsession 2004 – Sommersession 2004
- 03.447n Subkommission **Lohnausweis**  
Mitglieder: *Leu*, Fässler, Gysin Hans Rudolf, Rime, Zuppiger  
von Wintersession 2004 bis August 2006 (sistiert)
- 04.430n Subkommission **Bücherpreise**  
Mitglieder: *de Buman*, Berberat, Bühler, Fässler, Favre, Kaufmann, Walter Hansjörg  
von Sommersession 2005 bis April 2006 (sistiert)

### 34 Sekretariat

- Brupbacher Stefan, Kommissionssekretär 100 % (bis 30. August 2004)
- Fontana Marcello, Kommissionssekretär 100 % (ab 15. September 2004)
- Füzesséry Alexandre, stellvertretender Kommissionssekretär, 90 % (80% ab 1. Januar 2005 und 70% ab 1. Dezember 2005)
- Meyer Meuwly Roxanne, administrative Sekretärin, 60 % (bis 30 Juni 2004)
- Flückiger Rita, administrative Sekretärin, 60 % (ab 1. August 2004)
- Stiller Lotti, administrative Sekretärin, 50 % (bis 30. November 2006)
- Edith Honegger, Praktikantin 100% (15. November 2004 – 30. November 2005) ab 1. Dezember 2005 wissenschaftliche Mitarbeiterin 70%
- Christine de Testa, administrative Sekretärin, 50 % (ab 19. März 2007)

## 4 Zeitaufwand der Kommission

### 41 Kommission

Die insgesamt 49 Sitzungen (mit Sitzungen von mehr als 1 Stunde während der Sessionen) haben *74 Sitzungstage* beansprucht. Diese Sitzungen dauerten insgesamt 468 Stunden (6,3 Stunden pro Sitzungstag).

### 42 Subkommission(en)

Die insgesamt 18 Sitzungen haben *18 Sitzungstage* beansprucht. Diese Sitzungen dauerten insgesamt 48,5 Stunden (2,7 Stunden pro Sitzungstag).

## 5 Bemerkungen zu den Kommissionsarbeiten

### 51 Prüfung von Bundesratsvorlagen

Die Kommission prüfte nicht weniger als 49 Vorlagen des Bundesrates, die zum Teil sehr komplex oder politisch umstritten waren.

Darunter befanden sich insbesondere folgende Vorlagen:

#### 03.049n Überschüssige Goldreserven der SNB und Volksinitiative Kosa:

##### Nationalbankgewinne für die AHV

##### *Vorlage 1: Überschüssige Goldreserven*

Thema dieser Vorlage war die Verwendung von 1300 Tonnen überschüssiger Goldreserven (im Wert von rund 21 Milliarden Franken), die die Schweizerische Nationalbank für ihre Geld- und Währungspolitik nicht mehr benötigt und für welche,

nachdem sowohl die SVP-Initiative als auch der direkte Gegenvorschlag (siehe „Stiftung solidarische Schweiz“) von Volk und Ständen abgelehnt worden war, eine neue Verwendung gefunden werden musste. Der Entwurf des Bundesrates sah vor, dass der Erlös aus dem Goldverkauf einem Fonds übertragen wird, aus dem lediglich die Erträge ausgeschüttet werden. Davon sollten zwei Drittel den Kantonen und ein Drittel dem Bund zukommen. Ziel war es, den realen Wert des Fondsvermögens zu erhalten, damit auch künftige Generationen davon profitieren können. Nach dreissig Jahren sollte der Fonds aufgelöst werden, sofern Volk und Stände nichts anderes beschliessen. Das Fondsvermögen sollte dann zu zwei Dritteln an die Kantone und zu einem Drittel an den Bund fallen.

Die WAK-N und der Nationalrat (Sommeression 2004) begrüsst zwar die Fondslösung und den Erhalt des realen Werts von 21 Milliarden Franken, sahen aber für die Zinserträge eine andere Verwendung vor. Gemäss dem Entwurf der WAK-N und des NR sollten zwei Drittel der Erträge der AHV, ein Drittel den Kantonen zukommen.

In der Herbstsession 2004 lehnte der Ständerat auf Antrag der WAK-S sowohl den Entwurf des Bundesrates als auch jenen des Nationalrates mit einer ziemlich deutlichen Mehrheit ab. Der Ständerat wollte die ganzen 21 Milliarden Franken – und nicht nur die Zinsen – nach dem geltenden Recht verteilen (Kantone zwei Drittel, Bund ein Drittel). Der Ständerat machte geltend, dass Bund und Kantone wohlverdienene Rechte besässen und es keinen Grund gebe, diesen Geld vorzuenthalten, das sie für die Schuldentilgung und Zukunftsausgaben dringend benötigten.

Bei der Differenzvereinbarung in der Wintersession 2004 beharrte der Nationalrat auf seinem Entscheid, die Goldreserven in der Substanz zu erhalten und lediglich den Zinserlös der AHV und den Kantonen zuzuführen. Noch in der gleichen Session hielt auch der Ständerat an seinem Beschluss fest und trat zum zweiten Mal nicht auf den Bundesbeschluss über die Verwendung von 1'300 Tonnen Nationalbankgold ein. Mit diesem zweiten Nichteintretensentscheid war die Goldvorlage mit der vorgesehenen Fondslösung vom Tisch, was wiederum dazu führte, dass Anfang 2005 14 Milliarden Franken an die Kantone ausgeschüttet werden könnten.

*Vorlage 2 : Volksinitiative Kosa: Nationalbankgewinne für die AHV*  
Für die Verhandlungen in den Kommissionen und in den Räten, voir  
[http://www.pd.admin.ch/afs/data/d/rb/d\\_rb\\_20030049.htm](http://www.pd.admin.ch/afs/data/d/rb/d_rb_20030049.htm).

#### 02.010n: Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Der Entwurf des Bundesrates für das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (02.010) sieht eine Anzahl Massnahmen vor, welche eine wirksamere Kontrolle sowie einen konsequenteren Vollzug des geltenden Rechts gewährleisten sollen. Dazu sollen vor allem auf kantonaler Ebene Kontrollstellen geschaffen werden, welche Überwachungs- und Koordinationsaufgaben haben. Den Kantonen steht es frei, eine staatliche Stelle oder eine Kommission zu schaffen, in der auch die Sozialpartner Einsitz haben. Der Entwurf sieht auch vor, dass die betroffenen Behörden (Sozialversicherungen, Steuerbehörden, Fremdenpolizei, Asylstellen) besser zusammenarbeiten und sich gegenseitig über die Ergebnisse ihrer Kontrollen

informieren müssen (Weitergabe der Daten). Schliesslich sieht der Entwurf auch Anreize vor, indem bei geringfügigen Erwerbstätigkeiten im Bereich der Sozialversicherungen administrative Erleichterungen eingeführt werden.

Beide Kommissionen wie auch das Parlament befassten sich von April 2002 bis Juni 2005 eingehend mit diesem Gesetz. Bei der Erstbehandlung setzten die Kommissionen eine Subkommission ein. Die beiden Kommissionen richteten ihr Augenmerk indes auf unterschiedliche Themen. Während in der WAK- vor allem die Fragen im Zusammenhang mit administrativen Vereinfachungen (die WAK-N arbeitete einen Gegenentwurf zum Modell des BR aus) und der Weitergabe der Daten eingehend diskutiert wurden, strebte die WAK-S in erster Linie ein flexibleres Gesetz an und überliess dem Bundesrat die Ausgestaltung diverser Punkte. Aus diesem Grund verlangte die WAK-S auch, dass ihr der Entwurf für eine Verordnung zur Konsultation unterbreitet wird.

### 03.078s Zollgesetz

Das Zollgesetz, das sämtliche Einzelheiten des Zollrechts regelt, war ebenfalls Gegenstand einer Revision. Das Gesetz von 1925 behandelt mit auffallender Sorgfalt und formaler Strenge die Verfahrensfragen und das Steuerrechtsverhältnis. Trotzdem liess sich nicht übersehen, dass dieser – inzwischen schon 75-jährige – Erlass in einem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Umfeld entstanden ist, das sich vom heutigen stark unterscheidet. Die seit dem Inkrafttreten des Zollgesetzes eingetretenen Veränderungen liessen sich mit den Kategorien der Zwanzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts nicht mehr erfassen und zweckmässig ordnen. Bis 1998 wurden verschiedene Vorentwürfe zur Änderung des Zollrechts erarbeitet. Nach der Ablehnung des Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schaffung eines neuen Zollrechts durch die Europäische Gemeinschaft (EG) waren diese Vorentwürfe schliesslich veraltet. Das revidierte Gesetz berücksichtigt nun auch diese Veränderungen und schafft weitgehende Kompatibilität mit dem Zollrecht des europäischen Binnenmarktes. Es trägt auf nationaler Ebene den Anliegen von Handel und Wirtschaft Rechnung und will zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft im europäischen Umfeld und im internationalen Warenverkehr beitragen. Zudem ist das neue Zollgesetz für den Vollzug der nichtzollrechtlichen Erlasse besser ausgestaltet. Die Kontrolle des Personenverkehrs über die Zollgrenze und im Grenzraum findet ebenso Beachtung wie die rasche und gezielte Abwicklung des Warenverkehrs. Dazu wurden die Rechtsgrundlagen verbessert und die Befugnisse der Zollverwaltung (EZV), insbesondere des Grenzwachtkorps, neu geregelt. Die Arbeiten wurden von der WAK-N an ihrer Sitzung vom 10. und 11. Februar 2004 aufgenommen. Die Schlussabstimmung fand in der Frühjahrssession 2005 statt, nachdem das Gesetz von beiden Räten zweimal behandelt worden war.

### 04.078n Bundesgesetz über den Binnenmarkt. Änderung

Auch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt wurde einer Revision unterzogen. Die Grundzüge der Vorlage des Bundesrates wurden gutgeheissen. Mit der Revision wird die Funktionsfähigkeit des Marktes durch Abbau kantonaler und kommunaler Marktzutrittsschranken verbessert. Zu diesem Zweck wurde die Ausnahmebestimmung restriktiver gefasst und der Grundsatz des freien Marktzugangs nach Massgabe der Vorschriften des Herkunftsortes auf die gewerbliche Niederlassung ausgedehnt.

Gleichzeitig wird mit der Revision die Berufsausübungsfreiheit gestärkt. Kantonale und kommunale Marktzutrittsschranken vermindern nämlich nicht nur die Funktionsfähigkeit des Marktes, sondern schränken auch die Berufsausübungsfreiheit und damit die berufliche Mobilität ein. Ausserdem hat die Revision ein institutionelles Ziel: Im Spannungsfeld zwischen föderativer Kompetenzaufteilung und dem Erfordernis eines bundesweiten Binnenmarktes soll eine Bundesbehörde, die nicht an die Weisungen des Bundesrates gebunden ist, eine Möglichkeit zur Intervention vor kantonalen Gerichtsinstanzen eingeräumt werden. Konkret wird mit der Revision die Aufsichtsfunktion der Wettbewerbskommission dadurch gestärkt, dass die Wettbewerbskommission den kantonalen und kommunalen Behörden nicht mehr nur wie bisher (unverbindliche) Empfehlungen abgeben kann. Vielmehr wird ihr angesichts der beschränkten Wirkung derartiger Empfehlungen neu ein Beschwerderecht verliehen, das ihr erlaubt, gesetzeswidrige Verwaltungsentscheide anzufechten. Gemäss einem Antrag der Kommission soll sie die Beschwerden bis vor das Bundesgericht ziehen können.

Der Verabschiedung der Revision waren eingehende Diskussionen vorangegangen. Zweimal wurde dieses Geschäft im Ständerat, gar dreimal im Nationalrat behandelt. Zu den umstrittensten Punkten gehörten die mit einer allfälligen Liberalisierung des Marktzugangs für Hoteliers und Gastwirte einhergehenden gesundheitspolitischen Fragen sowie Fragen zur Ausbildung in dieser Branche. Nach einer kurzen Vernehmlassung zu den verschiedenen kantonalen Praktiken sprachen sich beide Kammern für eine Änderung des Lebensmittelgesetzes aus, um auch für das Gastgewerbe die Ausbildungsanforderungen zu erhöhen.

Im Zuge der Beratung des Binnenmarktgesetzes nahmen die beiden Räte auch eine Motion der WAK-S an (05.3473), die den Bundesrat beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die schweizerischen KMU ihre Waren und Dienstleistungen einfacher in den Ländern anbieten können, mit denen die Schweiz die bilateralen Abkommen unterzeichnet hat. Die Arbeiten wurden von der WAK-N an ihrer Sitzung vom 24. und 25. Februar 2005 aufgenommen. Die Schlussabstimmung fand in der Wintersession 2005 statt.

#### 04.065n Schweizerische Exportrisikoversicherung. Bundesgesetz

Der Bundesrat hatte als Antwort auf die weltwirtschaftlichen Entwicklungen des letzten Jahrzehnts, auf der Grundlage parlamentarischer Vorstösse, in Reaktion auf die veränderten Bedürfnisse der schweizerischen Exportwirtschaft sowie im Hinblick auf die weitere Modernisierung der Verwaltungsführung beschlossen, eine Totalrevision des aus dem Jahr 1958 stammenden Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie einzuleiten. Schweizer Exporteuren wird dank dieser Revision die Übernahme von Auslandaufträgen erleichtert, weil die Risiken auf Grund politisch und wirtschaftlich unsicherer Verhältnisse neu gedeckt werden, sofern diese Risiken im privaten Absicherungsmarkt nicht versicherbar sind.

Die Veränderungen der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinträchtigen die Wirksamkeit der ERG indes erheblich: Privatisierungen in den Importländern reduzieren den staatlichen Wirtschaftssektor. Ehemalige staatliche Bereiche und Betriebe haben heute private Träger. Dadurch erhöht sich der Anteil der privaten Besteller und Risiken. Die Globalisierung erhöht die geografische Mobilität der Produktion und damit die Lieferoptionen international tätiger Unternehmen und macht dadurch standortgebundene



Unternehmen, namentlich KMU, vermehrt von international wettbewerbsfähigen nationalen Rahmenbedingungen und Unterstützungsinstrumenten abhängig. Vor diesem Hintergrund spitzte sich eine für die schweizerische Exportwirtschaft schmerzhaft Lücke in der Versicherungsdeckung der ERG zu. Die schweizerische ERG konnte als einzige Exportrisikoversicherung im OECD-Raum Geschäfte mit privaten Bestellern, so genannt private Käuferrisiken (PKR), nicht oder nur sehr eingeschränkt versichern.

Die Revision, die aufgrund der Einführung der privaten Käuferrisiken und einer strukturellen Reorganisation durchgeführt wurde, wurde zum Anlass genommen, die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit den heutigen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Die Arbeiten wurden von der WAK-N an ihrer Sitzung vom 24. und 25. Januar 2005 aufgenommen. Die Schlussabstimmung fand in der Wintersession 2005 statt. In der Differenzbereinigung hielt der Nationalrat daran fest, dass zwei unterschiedliche Versicherungen nebeneinander geführt werden müssen, und zwar eine für staatliche Schuldner und eine für private Schuldner. Diese Differenz war Gegenstand einer Einigungskonferenz, bei der in der Schlussabstimmung an Beschluss des Nationalrates festgehalten wurde, dies jedoch mit der Auflage, dass der Bundesrat eine Erklärung verliert, die auch den Erwägungen des Ständerates Rechnung trägt.

#### 05.058s Unternehmenssteuerreformgesetz II

Die erste Unternehmenssteuerreform von 1997 zeigte mit der Verbesserung des Holdingstandortes, der Beseitigung der Kapitalsteuer und dem linearen Gewinnsteuersatz positive Wirkungen. Seither wurden in den eidgenössischen Räten zahlreiche Vorstösse eingereicht, welche vor allem die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und ihren Anteilsinhabern, die steuerliche Entlastung von Risikokapital, die rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung, die Belastung von Personenunternehmen, die Unternehmensnachfolge und – zusammenfassend ausgedrückt, die Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz betreffen.

Vielmehr geht es bei der Unternehmenssteuerreform II im Wesentlichen darum, einerseits eine steuerliche Entlastung von Risikokapital zu erreichen, die primär den Investoren, welche sich unternehmerisch beteiligen, zugute kommen soll. Andererseits zielt die Reform aber auch auf die steuerliche Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Entlastungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo im internationalen Vergleich der grösste Handlungsbedarf besteht. Zudem werden ungerechtfertigte Überbesteuerungen gemildert und zum Teil beseitigt.

Für die Verhandlungen in den Kommissionen und in den Räten siehe:

[http://www.parlament.ch/afs/data/d/rb/d\\_rb\\_20060017.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/rb/d_rb_20060017.htm)

#### 05.072n Kollektivenanlagengesetz

Dieses neue Gesetz bezweckt den Schweizer Finanzplatz zu stärken, indem die Anlagefondsgesetzgebung an die revidierte Regelung in der EU angepasst und gleichzeitig auf weitere Formen der kollektiven Kapitalanlagen ausgeweitet wird.

Dem geltenden Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 sind nur Vermögen unterstellt, die aufgrund eines Kollektivanlagevertrages verwaltet werden. Diese Beschränkung stellt einen wichtigen Standortnachteil für den Fondsplatz Schweiz dar. Insbesondere die im Ausland beliebte gesellschaftsrechtliche Form der Société

d'investissement à capital variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, SICAV), kann in der Schweiz derzeit nicht aufgelegt werden, da das Aktienrecht dies verunmöglicht.

Die Totalrevision des Anlagefondsgesetzes verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- die Wiederherstellung der Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit der Regelung der Europäischen Union;
- den Ausbau der Anlagefondsgesetzgebung zu einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen;
- die Attraktivitätssteigerung sowie die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Fondsplatzes, namentlich durch die Schaffung neuer Rechtsformen für die kollektive Kapitalanlage wie die SICAV und die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- eine differenzierte Ausgestaltung und ein massvoller Ausbau des Anlegerschutzes durch zusätzliche Transparenz, wobei zwischen gewöhnlichen und qualifizierten Anlegern unterschieden wird.

Für die Verhandlungen in den Kommissionen und in den Räten siehe:

[http://www.pd.admin.ch/afs/data/d/rb/d\\_rb\\_20050072.htm](http://www.pd.admin.ch/afs/data/d/rb/d_rb_20050072.htm)

#### 06.038s Agrarpolitik 2008-2011

Die Agrarpolitik 2011 (AP 2011) ist ein weiterer Schritt in der seit 15 Jahren konsequent verfolgten Reform der Landwirtschaftspolitik. Die neue Etappe (2008-2011) folgt der bisherigen Periodizität, welche durch die jeweils für vier Jahre gültigen Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft vorgegeben ist. Damit die Landwirtschaft auch in Zukunft die in der Verfassung definierten gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbringen kann (Art. 104), muss sie ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessern. Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen so weiterentwickelt werden, dass in der Landwirtschaft und den vor- und nachgelagerten Stufen die vorhandenen Potenziale zur Kostensenkung sowie zur Verbesserung der Marktleistung und der Ökologie genutzt werden. Das Kernelement der AP 2011 ist die Reduktion der heute zur Preisstützung eingesetzten Mittel und deren Umlagerung in produktunabhängige Direktzahlungen.

Für die Verhandlungen in den Kommissionen und in den Räten: siehe

[http://www.parlament.ch/afs/data/d/rb/d\\_rb\\_20060038.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/rb/d_rb_20060038.htm).

#### 06.017n Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, in der Schweiz die staatliche Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen und weitere Finanzintermediärinnen und intermediäre in einer Behörde zusammenzufassen. Damit werden die drei Behörden, die Eidgenössische Bankenkommission, das Bundesamt für Privatversicherungen und die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei in der «Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)» zusammengeführt. Vor dem Hintergrund dynamischer Entwicklungen auf den Finanzmärkten sowie der immer grösseren Komplexität der Aufgabe der Finanzmarktaufsicht wird auch die institutionelle Struktur der bisher bestehenden Aufsichtsorgane verbessert. Mit der Errichtung einer integrierten Aufsichtsbehörde wird auf die Veränderungen reagiert und eine organisatorische Neuausrichtung vollzogen, welche die schweizerische Finanzmarktaufsicht stärken und ihr als Gesprächspartner im internationalen Verhältnis ein grösseres Gewicht verleihen wird.

Neben organisatorischen Fragen enthält das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FINMAG) auch Grundsätze zur Finanzmarktregulierung, eine Regelung zur Haftung sowie harmonisierte Aufsichtsinstrumente und Sanktionen. Damit kommt dem FINMAG gewissermassen die Funktion eines Dachgesetzes über die übrigen Gesetze, die die Finanzmarktaufsicht regeln, zu. Der gesetzlich umschriebene Auftrag der Aufsichtsbehörde bleibt jedoch der Gleiche, und den Besonderheiten der verschiedenen Aufsichtsbereiche wird Rechnung getragen. So haben die Banken weiterhin die Anforderungen des Bankengesetzes, die Versicherungsunternehmen diejenigen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die Anlagefonds diejenigen des Anlagefondsgesetzes usw. zu erfüllen. Auch das System der Selbstregulierung nach dem Geldwäschereigesetz und dem Börsengesetz wird beibehalten. Für die Verhandlungen in den Kommissionen und in den Räten siehe: [http://www.parlament.ch/afs/data/d/rb/d\\_rb\\_20060017.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/rb/d_rb_20060017.htm)

#### 04.074s Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Mit der Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen legt der Bundesrat einen Gesetzesentwurf vor, der die geltenden Vorschriften der Einkommensbesteuerung ergänzen soll. Diese zusätzlichen Bestimmungen sollen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) aufgenommen werden.

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen bezweckt hauptsächlich die Wiederherstellung der Rechtssicherheit bei der Besteuerung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen. Insbesondere haben in den letzten Jahren die Mitarbeiteroptionen als Salärbestandteil an Bedeutung stark zugenommen, weshalb sich eine Praxis aufdrängt, die sich auf klare gesetzliche Grundlagen stützen kann. Mit Artikel 17 DBG hat der Gesetzgeber zwar eine Rechtsgrundlage geschaffen, um auch solche geldwerte Vorteile zu besteuern. Da die meisten Mitarbeiteraktien und -optionen einer Verfügungssperre unterliegen, vermag diese Rechtsgrundlage in der Praxis aber nicht zu genügen. Es stellt sich nämlich bei den Mitarbeiteraktien die Frage, ob das Einkommen bereits bei ihrem Erwerb oder erst bei Wegfall der Verfügungssperre realisiert ist. Bei den Mitarbeiteroptionen stellt sich die Frage, ob das Einkommen bei ihrer Zuteilung, beim unwiderruflichen Rechtserwerb oder bei Ausübung zu erfassen ist. In der Veranlagungspraxis wurden diese Fragen teilweise sehr unterschiedlich beantwortet. Der vorliegende Gesetzesentwurf will auf diese Fragen eine eindeutige Antwort geben, indem er den verschiedenen Typen von Mitarbeiterbeteiligungen einen entsprechenden Besteuerungszeitpunkt zuordnet.

Nach einer ersten Debatte in beiden Räten sind die Beratungen sistiert und von der Verwaltung zusätzliche Informationen eingeholt worden. So hat die Kommission des Ständerates einen Bericht in Auftrag gegeben, der die finanziellen Auswirkungen einschätzen soll, welche die unterschiedlichen Anträge der beiden Räte auf die Steuereinnahmen des Bundes wie auch der Kantone haben. Gleichzeitig soll berechnet werden, in welchem Rahmen sich allfällige Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungen bewegen könnten. Im Übrigen wünscht die Kommission genauere Angaben zu der Anzahl Personen, die über Mitarbeiterbeteiligungen entlohnt werden.

### 06.085s Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Nachbesteuerung der Erbsinnen und Erben vereinfacht werden. Ausserdem soll die Selbstanzeige derart ausgestaltet werden, dass bei der erstmaligen Anzeige der Steuerhinterziehung Straffreiheit gewährt wird.

Die ständerätliche Kommission hat dieses Geschäft am Ende der Legislaturperiode behandelt. Sie ist dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt und auch der Ständerat stimmte der Vorlage in der Herbstsession 2007 zu. Die WAK-N hat das Geschäft während des letzten Legislaturquartals behandelt und die Schlussabstimmung darüber dürfte in der Wintersession 2007 erfolgen.

### **52 Vorprüfung von parlamentarischen Initiativen / Standesinitiativen**

Die Kommission hatte sehr viele parlamentarische Initiativen (61 Pa.IV) und Standesinitiativen (17 Kt.IV.) vorzuprüfen. Sie hat bei 19 parlamentarischen Initiativen Folge geben beschlossen und 32 parlamentarischen Initiativen keine Folge gegeben. Zehn Initiativen wurden nach der Beratung in der Kommission von den Initiantinnen und Initianten zurückgezogen. Bei den Standesinitiativen hat die Kommission nur 1 der 17 behandelten Initiativen Folge gegeben. Im Übrigen hat die WAK-N 2 Initiativen, denen die WAK-S bereits Folge gegeben hat, nach Art. 109 des neuen Parlamentsgesetzes behandelt (1 Annahme und 1 Ablehnung).

Die parlamentarischen Initiativen (wie auch einige Standesinitiativen) wurden hauptsächlich zu folgenden Themen eingereicht: überschüssige Goldreserven der SNB, Bankgeheimnis, Steueramnestie, neue Lohndeklaration, Ehe- und Familienbesteuerung, Steuerwettbewerb der Kantone, Progression der direkten Bundessteuer, Einheitssteuer, Erbschaftssteuer, Besteuerung nach dem Aufwand, Besteuerung von Wohneigentum, Bausparen, Revision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer, Wohnbauförderung, Tourismuspolitik, Konsumkredit, Teilzeitarbeit, Arbeitsverträge, Löhne der Unternehmensführung, Mindestlöhne und diskriminierende Autoversicherungsprämien aufgrund der Nationalität. Wie aus dieser Aufzählung hervorgeht, wurden die Initiativen zu wichtigen und äusserst umstrittenen Themen der laufenden Legislaturperiode eingereicht.

Einigen der parlamentarischen Initiativen wurde keine Folge gegeben, weil der Bundesrat in der Zwischenzeit Vorlagen zu diesen Themen unterbreitet hatte (z.B. über die Verwendung der Goldreserven oder über die Unternehmenssteuern). In jenen Fällen, wo die Vorschläge des Bundesrates noch nicht vorlagen, sprach sich die Kommission im Allgemeinen dafür aus, den Initiativen Folge zu geben (in der Absicht, sie bei Vorliegen der Botschaft des Bundesrates gegebenenfalls abzuschreiben).

Nennenswert ist ausserdem, dass die Initiantinnen und Initianten in zahlreichen Fällen beschlossen haben, ihre Initiative zurückzuziehen, nachdem sie in der Kommission behandelt worden war. Weil zu erwarten war, dass ihren Initiativen keine Folge gegeben würde, zogen die Initiantinnen und Initianten diese zurück, um die Sitzungen des Plenums nicht zu überladen.

### **53 Ausarbeitung von Gesetzes- und Beschlussentwürfen ("2. Phase" von parlamentarischen und kantonalen Initiativen / Kommissionsinitiative)**

In der ersten Hälfte der Legislaturperiode waren bzw. sind 23 parlamentarische Initiativen bzw. Standesinitiativen, die der WAK-N zugeteilt worden sind, in der zweiten Phase. Zwölf Initiativen wurden abschliessend behandelt und elf sind noch hängig.

#### ***Erledigte Initiativen***

Bei sieben Initiativen arbeitete die Kommission eine Vorlage zuhanden des Rates<sup>1</sup> aus und fünf Initiativen wurden abgeschrieben. In drei Fällen<sup>2</sup> war die Abschreibung dadurch begründet, dass der Bundesrat in der Zwischenzeit eine Vorlage unterbreitet hatte. Die zwei anderen Initiativen (02.417. Pa.Iv. Regelung der Arbeit auf Abruf und 02.432n Pa.Iv. Fraktion V. Wahrung des Bankkundengeheimnisses) wurden abgeschrieben, weil die Kommission den Vorschlag der Initiative politisch nicht mehr unterstützte (weil sich die Zusammenstellung der Kommission seit der letzten Legislaturperiode verändert hatte).

Die WAK-N hat ihrem Rat unter anderem Entwürfe zu folgenden Geschäften unterbreitet:

#### 02.422n Pa.Iv. Hegetschweiler. Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs

Am 17. April 2002 reichte Nationalrat Rolf Hegetschweiler eine parlamentarische Initiative (02.422: Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs) ein mit dem Ziel, Nebenbetrieben an Bahnhöfen, welche als Zentren des öffentlichen Verkehrs gelten, die Beschäftigung von Personal an allen Wochentagen, inklusive den Sonntagen, zu ermöglichen. Nachdem die WAK-N und der Nationalrat beschlossen hatten, der Initiative Folge zu geben, arbeitete die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 17. Februar 2004 einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes im Sinne der Anliegen des Initianten aus. Nachdem in der Herbstsession 2004 beide Räte dieser Gesetzesänderung zugestimmt hatten, kam die Vorlage Ende 2005 vors Volk. In der Abstimmung vom 27. November 2005 wurde die Revision äusserst knapp (mit einem Ja-Stimmenanteil von 50,6 Prozent) angenommen.

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich um folgende pa.Iv:

- 02.413n Pa.Iv Triponez. Berufsunfallverhütungsmassnahmen. Ausnahme von der Mehrwertsteuerpflicht.
- 02.422n Pa.Iv. Hegetschweiler. Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs.
- 02.439n Pa.Iv. Ehrler. Nahrungsmittel. Kennzeichnung von besonderen Eigenschaften aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung.
- 05.449n Pa.Iv. WAK-NR. Überprüfung und Stärkung des gewerblichen Bürgschaftswesens
- 04.440n Pa.Iv Robbiani. Quellenbesteuerung der Vorsorgeleistungen
- 03.463n Pa.Iv Wasserfallen. Limitierte Anzahl Sonntagsverkäufe ohne Restriktionen
- 04.457 Pa.Iv Beschränkung der Dumont-Praxis

<sup>2</sup> Dabei handelt es sich um folgende pa.Iv:

- 01.424n Pa.Iv Chiffelle. Transparenz bei börsenkotierten Firmen.
- 02.406n Pa.Iv. Fraktion V. Offenlegung der Entschädigungen und der Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.
- 02.469n Pa.Iv. Fraktion C. Unternehmenssteuer. Reform.

#### 05.449n Pa.Iv. WAK-NR. Überprüfung und Stärkung des gewerblichen Bürgschaftswesens

Heute gibt es in der Schweiz zehn gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften und die Bürgschaftsgenossenschaft der Schweizer Frauen (SAFFA). Ziel dieser Genossenschaften ist es, den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang zu Fremdkapital zu erleichtern. Zu diesem Zweck gewähren sie den KMU Solidarbürgschaften für Bankkredite.

Zahlreiche Bürgschaftsgenossenschaften hatten aufgrund der Immobilienkrise Anfang der neunziger Jahre mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen und mussten saniert werden. Auch die Reorganisation des Bürgschaftswesens auf nationaler Ebene konnte nicht verhindern, dass dem Bürgschaftswesen immer weniger Bedeutung zukommt.

Ende 1999 reichte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) ein Postulat (99.3577) ein, welches vom Bundesrat eine Überprüfung und Stärkung des gewerblichen Bürgschaftswesens verlangte. Nachdem der Bundesrat 2003 einen Bericht mit mehreren Varianten vorgelegt hatte, beschloss die WAK-N, mit einer parlamentarischen Initiative eine neue Regelung zur Unterstützung der Bürgschaftsgenossenschaften vorzuschlagen. Grundlage für diese Regelung bildete ein von den Banken und Bürgschaftsgenossenschaften ausgearbeitetes Konzept zur Reorganisation des Bürgschaftswesens. Die Kernpunkte der Regelung sind die Reduktion der Anzahl Genossenschaften, die finanzielle Unabhängigkeit der Genossenschaften von den Banken, das Heraufsetzen des Höchstbetrags der verbürgten Hauptschuld von 150'000 auf 500'000 Franken sowie die Erhöhung des Verlustanteils des Bundes auf generell 65 Prozent.

Die Vorlage der WAK-N für ein Gesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen wurde am 15. November 2005 nach einer breiten Vernehmlassung angenommen.

#### 04.440n Pa.Iv. Robbiani. Quellenbesteuerung der Vorsorgeleistungen

Die Initiative verlangt, die Steuergesetzgebung (DGB und StHG) so anzupassen, dass im Ausland wohnhafte und in der Schweiz erwerbstätige Personen im Kanton, in dem sie arbeiten, zum Zeitpunkt besteuert werden, in dem sie ihr Guthaben der beruflichen Vorsorge ausbezahlt bekommen. Nachdem beide Kommissionen einstimmig beschlossen haben, der Initiative Folge zu geben, prüft nun die Verwaltung, welche administrativen Änderungen für die Umsetzung des Begehrens notwendig sind. Nachdem beide Kommissionen der Initiative Folge gegeben haben, wurde dem Parlament eine Gesetzesänderung unterbreitet. Trotz grosser Unterstützung von Seiten der Kommission hat der NR anlässlich der Sommersession 2007 entschieden, nicht auf das Geschäft einzutreten.

#### 03.463n Pa.Iv. Wasserfallen. Limitierte Anzahl Sonntagsverkäufe ohne Restriktionen.

Die Initiative verlangt, die arbeitsrechtlichen Vorschriften so zu ändern, dass vorübergehende Sonntagsarbeit für bis zu vier Sonntagsverkäufen bewilligungsfrei und ohne Bedürfnisnachweis zugelassen ist. Damit liessen sich insbesondere die Weihnachtsverkäufe abdecken. Die Kantone können dabei selbst die Daten bestimmen und wie viele der höchstens vier Sonntagsverkäufe sie zulassen wollen. Damit soll die

kantonale Autonomie erhalten werden. Die Auflage des Sonntagszuschlags und jene des Einverständnisses der Angestellten sollen weiterhin eingehalten werden. Die Kommission hat einen Vorentwurf zu dieser Änderung im Arbeitsgesetz geprüft und beschlossen, diese Vorlage ohne vorgängige Vernehmlassung an ihren Rat zu überweisen. Eine Vernehmlassung erachtete die Kommission deshalb als unnötig, da die Einführung dieser limitierten Anzahl Sonntagsverkäufe für die Kantone fakultativ bleibt. Eine Minderheit lehnt diese Lockerung des Verbots der Arbeit am Sonntag aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

#### 04.457n Beschränkung der Dumont-Praxis

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (der so genannten «Dumont-Praxis») kann, wer eine vernachlässigte Liegenschaft erwirbt und vom früheren Eigentümer unterlassene Unterhaltsarbeiten während der ersten fünf Jahre seit dem Erwerb ausführt, deren Kosten steuerlich nicht in Abzug bringen.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat im Rahmen einer von Nationalrat Philipp Müller eingereichten parlamentarischen Initiative einen Vorentwurf zur Aufhebung der Dumont-Praxis bei der direkten Bundessteuer ausgearbeitet. Was die kantonalen Steuern betrifft, soll gemäss Vorentwurf den Kantonen nur ermöglicht werden, die Dumont-Praxis aufzuheben, wenn sie dies wünschen. Die Kommission hat an ihrer Sitzung von den Ergebnissen der Vernehmlassung, die sie im Februar 2007 in die Wege geleitet hatte, Kenntnis genommen. Eine knappe Mehrheit der Kantone (13 zu 11) und eine ziemlich klare Mehrheit der Wirtschaftsverbände sprachen sich für die Abschaffung der Dumont-Praxis aus, wünschten aber, dass von dieser Regelung auch die kantonalen Steuern betroffen sind.

Mit 12 zu 11 Stimmen beschloss die Kommission, an ihrem Entwurf festzuhalten und dem Nationalrat zu unterbreiten. Die Kommissionsvorlage soll in der Wintersession behandelt werden. Eine Minderheit der Kommission beantragt, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Unter den auf Antrag der Kommission abbeschriebenen Initiativen besonders zu erwähnen ist die Pa.Iv 02.417. Die WAK-N hat sich lange mit diesem Geschäft befasst, bevor sie zum Schluss kam, auf ein Gesetzgebungsprojekt zu verzichten:

#### 02.417n Pa.Iv. Regelung der Arbeit auf Abruf

Am 22. März 2002 reichte Nationalrätin Rosmarie Dormann eine parlamentarische Initiative (02.417) ein, welche verlangte, dass die Arbeit auf Abruf gesetzlich zu regeln sei, damit der Schutz der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert werde. Gemäss Initiativtext sollte insbesondere gesetzlich geregelt werden, dass die Zeit, während der sich eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer auf Abruf bereithalten muss, bezahlt wird. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, dass die Arbeitseinsätze frühzeitig angekündigt und grundsätzlich Mindestpensen garantiert werden. Am 23. September 2003 gab der Nationalrat der Initiative mit 87 zu 76 Stimmen Folge. Die somit von ihrem Rat mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragte WAK-N beschloss, eine Subkommission einzusetzen. Diese von Nationalrätin Leutenegger Oberholzer präsidierte Subkommission unterbreitete der Kommission einen Gesetzesentwurf. Mit einer knappen Mehrheit von 13 zu 12 Stimmen beschloss die Kommission, dem Rat keinen Entwurf zu unterbreiten und folglich die Abschreibung der Initiative zu

beantragen. Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass die Arbeit auf Abruf zwar manchmal zu Missbräuchen führen könne, sie aber auch eine Arbeitsform sei, auf die Unternehmen in Sektoren mit ausgeprägten Nachfrageschwankungen (z.B. die Hotellerie) unbedingt angewiesen seien. In der Frühjahrsession 2005 sprach sich auch der Nationalrat für die Abschreibung der Initiative aus.

### ***Bei der WAK-N hängige Initiativen***

Bei einigen der 20 noch in der zweiten Phase hängigen Initiativen setzte die Kommission ihre Arbeit aus, um den Gesetzesentwurf des Bundesrates abzuwarten<sup>3</sup>. Zu den Initiativen, an denen die WAK-N gegenwärtig arbeitet, gehören unter anderem folgende:

#### 03.447n Pa.Iv. Gysin Hans Rudolf. Lohnausweis

#### 04.413n Pa.Iv. Lustenberger. Lohnausweise. KMU-freudlicher

Aufgrund des umstrittenen Vorschlags der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) für ein neues Lohnausweisformular wurden in den Eidgenössischen Räten insgesamt fünf parlamentarische Initiativen eingereicht. Zwei davon (Gysin H.R. und Lustenberger) sind in der zweiten Phase. Die WAK-N beauftragte im Herbst 2004 eine Subkommission eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Beide Initiativen fordern, dass Grundsätze betreffend den Lohnausweis im Gesetz geregelt werden sollen. Nachdem Anhörungen mit Wirtschafts- und Behördenvertreter durchgeführt worden waren, diskutierte die Subkommission vor allem die Frage, ob und in welcher Form das eidgenössische Parlament in dieser Streitfrage eingreifen sollte. Unter anderem wurde eine Regelung des Lohnausweisformulars auf Gesetzesstufe bzw. eine Parlamentsverordnung in Betracht gezogen. Die Subkommission kam jedoch zum Schluss, dass dies nicht stufengerecht wäre. Die WAK-N reichte schliesslich eine Motion ein, welche einen einjährigen Aufschub der Einführung des neuen Formulars forderte. Die WAK-S entschied sich dagegen, gleichzeitig eine gleichlautende Motion zu verabschieden, wandte sich aber in dieser Sache per Brief an den Finanzminister, Bundesrat Merz. Dieser grosse politische Druck hat dazu geführt, dass die SSK die Einführung des neuen Lohnausweises um ein Jahr verschoben hat, um gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden ein Pilotprojekt zur Prüfung der Praxistauglichkeit des neuen Formulars durchzuführen. Die WAK-N hat nach dieser Entscheidung ihre Motion (05.3225) wieder zurückgezogen. Die Subkommission hat die weitgehend positiven Ergebnisse der Pilotphase zur Kenntnis genommen. Da trotzdem noch einige Fragen offen blieben, wird die WAK-N erst nach der definitiven Einführung des neuen Lohnausweises für das Steuerjahr 2007 endgültig über die Pa.Iv. Gysin H.R. und Lustenberger entscheiden. Dank der sorgfältigen Arbeit der Subkommission konnten Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und den Wirtschaftsverbänden gelöst werden und die Schwierigkeiten mit dem neuen Lohnausweis einer guten Lösung zugeführt werden, ohne dass auf Gesetzesstufe legiferiert werden musste.

---

<sup>3</sup> Dabei handelt es sich um folgende pa.Iv./Kt.Iv.:

- 02.407n Pa.Iv. Fraktion V. Neuregelung der Übertragung von Mitgliedschaftsrechten bei börsenkotierten Firmen.
- 03.445n Pa.Iv. Lustenberger. Öffentliches Beschaffungswesen. Ausbildung von Lehrlingen als Kriterium.



#### 04.430n Regulierung der Bücherpreise

Die Parlamentarische Initiative verlangt, dass so rasch wie möglich die gesetzlichen Grundlagen für eine Regulierung der Bücherpreise geschaffen werden. Nachdem die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben beider Räte beschlossen hatten, der Initiative Folge zu geben, ist es nun Aufgabe der WAK-N, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

Im Anschluss an den Entscheid des Nationalrats vom Dezember 2006, die Frist für die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs durch die WAK-N bis Juni 2009 zu verlängern, hat die Kommission anlässlich ihrer Sitzung vom Februar 2007 die inhaltlichen Grundzüge für eine gesetzliche Regelung verabschiedet und die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs beauftragt.

Nachdem das Bundesgericht einen Rekurs des SBVV (Schweiz. Buchhändler- und Verlegerverband) gegen den Entscheid der Weko, der die Buchpreisbindung als illegal erklärte, abgelehnt hatte, richteten die Kreise der Branche ein Gesuch an den Bundesrat, den „Sammelrevers“ und damit die Buchpreisbindung in der Deutschschweiz weiterhin zuzulassen. Dieses Gesuch stützte sich auf Art. 8 des Kartellgesetzes, der vorsieht, dass der Bundesrat eine Absprache mit Blick auf überwiegende öffentliche Interessen als zulässig erklären kann. Am 2. Mai 2007 hat der Bundesrat entschieden, dem Gesuch nicht stattzugeben. Dadurch ist der Entscheid der Weko in Kraft getreten und folglich der „Sammelrevers“ mit unmittelbarer Wirkung aufgehoben worden.

Angesichts dieser Veränderung der Ausgangslage gegenüber den vorangegangenen Sitzungen, an denen sich die WAK-N mit der Thematik des Buchpreises befasste, hat die Kommission anlässlich ihrer Sitzung vom September 2007 mit 12 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden, ihre Arbeiten zu diesem Geschäft zu sistieren und von der Bundesverwaltung einen Bericht über die ersten Auswirkungen der Aufhebung der Buchpreisbindung einzufordern. Die Kommissionsmehrheit erachtete die gegebene Situation als ideal, um sich über die Vor- und die Nachteile der beiden Systeme (freier vs. reglementierter Buchpreis) ins Bild setzen zu lassen. Die Verwaltung hat den Bericht auf Ende Juli 2008 zugesichert. Anschliessend ist innert der bis Juni 2009 verlängerten Frist ein Entscheid über den Gesetzesentwurf zu fällen.

#### **54 "Regelmässige Verfolgung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen" (ParlG Art. 44 Abs. 1 Bst. c)**

Die beachtliche Arbeitslast im Bereich der Gesetzgebung hat es der Kommission nicht erlaubt, viel Zeit für die Verfolgung anderer Themen aufzubringen. Hervorzuheben ist jedoch eine Aussprache der WAK-N mit dem Vorsteher des EFD über das weitere Vorgehen bezüglich Steuerreformen nach der Ablehnung des Steuerpakets. Sie hat ebenfalls in Abstimmung mit der WAK-S ein Postulat ausgearbeitet, welches eine grössere Transparenz und eine bessere Koordination der verschiedenen Instrumente der Landeswerbung anregt. Das Postulat wurde vom Nationalrat angenommen. Im Januar 2006 hat die WAK-N den in Erfüllung des Postulats verfassten Bericht des Bundesrates geprüft. In diesem Zusammenhang reichte sie eine Motion (06.3008) ein, die den Bundesrat beauftragt, die verschiedenen Institutionen, die im Bereich der Aussenhandelsförderung tätig sind (Osec, Sofi, Sippo, Location Switzerland), und die im Bereich der Landeswerbung tätigen Institutionen jeweils in einer einzigen Organisation

zusammenzuführen. Im März 2007 legte der Bundesrat seine Botschaft über die Standortförderung 2008-2011 (07.024) vor, die den Anliegen der WAK-S und der WAK-N weitgehend entspricht.

### **55 Koordination mit anderen Kommissionen**

Die Kommission hat ihre Arbeit mit verschiedenen anderen Kommissionen, insbesondere aber mit der APK-N koordiniert. So hat sie von der APK einen Mitbericht über die Finanzierung der Exportförderung (05.026 Exportförderung. Finanzierung für die Jahre 2006 und 2007) erhalten. Der Inhalt des Mitberichts ist in keinem Punkt von den Beschlüssen der WAK-N abgewichen. Bei den Bilateralen II und dem Abkommen über Zinsbesteuerung ging die Zusammenarbeit so weit, dass das Geschäft zwischen den beiden Kommissionen aufgeteilt wurde: Während sich die APK-N mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung des Zinsbesteuerungs-abkommens beschäftigte, setzte sich die WAK-N mit den aufgrund der Ratifizierung des Abkommens notwendig gewordenen Änderungen des interstaatlichen Rechts auseinander. Die WAK-N hat zu folgenden Geschäften ebenfalls Mitberichte erhalten: Bericht über die Landeswerbung und Standortförderung 2008-2011 (07.024). Bei keinem dieser Geschäfte hat die APK-N konkrete Änderungsanträge gestellt.

Die Kommission hat zudem im Rahmen ihrer Arbeiten entsprechend Art. 49 Abs. 5 des Parlamentsgesetzes die Finanzkommission beigezogen. Diese Bestimmung im Parlamentsgesetz legt fest, dass die Finanzkommission konsultiert werden muss, wenn Vorschläge einer Kommission erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Dies war beim Geschäft über die Verwendung der Nationalbankgewinne (03.049) der Fall. Die Anträge der Finanzkommission wichen jedoch nicht von jenen der WAK ab. Zur Vorlage Agrarpolitik 2011 wollte die Finanzkommission ursprünglich einen Mitbericht zuhanden der WAK-N verfassen, hat jedoch schliesslich darauf verzichtet.

Anlässlich der Revision des Binnenmarktgesetzes (04.078) lud die WAK-N einen Vertreter der Geschäftsprüfungskommission ein, den Inhalt des Evaluationsberichts über die Auswirkungen des am 1. Juli 1996 in Kraft getretenen Binnenmarktgesetzes darzulegen. Der Bericht vom 27. Juni 2000 veranlasste den Bundesrat zur Ausarbeitung einer Vorlage. Dank der Zusammenarbeit zwischen den beiden Kommissionen wurden mehrere Punkte frühzeitig geklärt, wodurch wiederum bei der Diskussion im Plenum Zeit gespart werden konnte.

Zwischen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates und der WAK-N ist es zu einer Meinungsverschiedenheit über die Zuteilung des Rechenschaftsberichts der Nationalbank gekommen. Nachdem zuerst beide Kommissionen mit der Prüfung gewisser Teile des Rechenschaftsberichts 2004 beauftragt worden waren, teilte das Büro dieses Geschäft ganz der GPK-N zu.

Mitbericht von WAK-N an die RK-N: Die WAK-N hat zuhanden der Rechtskommission des Ständerates (RK-S) einen ausführlichen Mitbericht zur Vorlage 05.082 Änderung des Patentgesetzes und Bundesbeschluss über die Genehmigung des Patentrechtsvertrags und der Ausführungsordnung ausgearbeitet. Die Kommission hat hierzu verschiedene Experten und Interessenvertreter angehört und schliesslich die wirtschaftsrelevanten Artikel der Vorlage beraten.

### **56 Mitwirkung des Parlamentes in der Aussenpolitik**

Die Kommission hat die Entwicklung der Verhandlungen zu den Bilateralen Abkommen mit der EU (Abkommen über die Betrugsbekämpfung, über die Zinsbesteuerung und über Schengen/Dublin) aufmerksam mitverfolgt. Zudem wurde die WAK-N über den Stand der exploratorischen Gespräche mit den USA über ein mögliches Freihandelsabkommen informiert. Wohl wissend um die Schwierigkeiten, welche den Abschluss eines Freihandelsabkommens als wenig realistisch erscheinen lassen, hat die WAK-N trotzdem eine Motion (06.3007) eingereicht, mit welcher sie den Bundesrat auffordert, die die Gespräche mit den USA über ein Wirtschaftsabkommen mit Schwergewicht allgemeine Kooperation, Handelsliberalisierung, Dienstleistungen und Investitionen fortzuführen.

Die WAK-N ist gemeinsam mit ihrer Schwesterkommission beauftragt, im Namen der eidgenössischen Bundesversammlung an den Arbeiten der interparlamentarischen Versammlung für Landwirtschaft und Fischerei (International Parliamentarians' Association for Agriculture and Fisheries) teilzunehmen. Seit der letzten Versammlung im Jahr 2001 in Seoul hat die Vereinigung jedoch nicht mehr getagt.

Mitglieder der WAK-N haben im Frühjahr 2005 eine Delegation des Finanzausschusses des deutschen Bundestags empfangen. Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung mit anschliessendem Abendessen wurden aktuelle Themen der Finanzpolitik, insbesondere die Zinsbesteuerungsabkommen, sowie der internationale Steuerwettbewerb, diskutiert.

## **6 Ausblick: wichtige Themen der 48. Legislaturperiode 2007 - 2011 im Zuständigkeitsbereich der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats**

Wie bereits in der letzten Legislatur, wird sich die Kommission auch in der nächsten Legislatur mit wichtigen und komplexen Themen beschäftigen. Hierzu gehören:

- Die Steueramnestie
- Die Revision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen
- Die Buchpreisbindung
- Die Ehepaar- und die Familienbesteuerung - Diverse Steuerabzüge (Ausbildungsabzüge, Kinderbetreuungsabzüge etc.)
- Die Revision des Mehrwertsteuergesetzes (Vereinfachung des administrativen Aufwands und Einführung eines Einheitssatzes)
- Das Bundesgesetz über die Mitarbeiterbeteiligung
- Bausparen
- Das Gesetz über die technischen Handelsschranken (Einführung des Cassis-de-Dijon Prinzips)
- Tabakbesteuerung
- Arbeitslosversicherung